

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 490/2013-SBB

Stand 13.09.2013

Betreff Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur Bürgerbeteiligung am Windpark Bornheim die Gründung einer eigenen Bornheimer Energiegenossenschaft eG nach den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen so weit wie möglich und bis zur evtl. Gründung einer Stadtwerke GmbH vorzubereiten.

Sachverhalt

Die Realisierung des Windparks Bornheim nimmt langsam Gestalt an. Nach Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans im Mai 2011 hat der Investor Enercon verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben und mit den Grundstückseigentümern privatrechtliche Vorverträge geschlossen. Mit Unterstützung der Verwaltung fanden zudem Vorabstimmungen mit Behörden statt. Der derzeitige Fahrplan sieht vor, bis September den immissionsschutzrechtlichen Antrag beim Rhein-Sieg-Kreis einzureichen. Zum Jahresende könnte dann die Genehmigung vorliegen und in 2014 gebaut werden.

Rat und Verwaltung hatten es von Anfang an befürwortet, die Bürgerinnen und Bürger an dem Windpark-Projekt zu beteiligen. Hierfür hat der Bürgermeister dem Rat in seiner Sitzung am 26.09.2013 (Vorlage Nr. 423/2013-SUA) vorgeschlagen, eine eigene Energiegenossenschaft zu gründen (Bornheimer Energiegenossenschaft, Genossenschaft zur Erzeugung regenerativer Energien Bornheim eG). Die eingetragene Genossenschaft ist die wirtschaftlichste Form der Beteiligung mit schlanker Verwaltung (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung i.d.R. ehrenamtlich tätig), gleichmäßigem Stimmrecht (eine Stimme pro Mitglied unabhängig von der Zahl der Anteile) und begrenzter Haftung (in der Regel in Höhe der Anteile). Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Energiegenossenschaft ist bundesweit das derzeit favorisierte Modell der Bürgerbeteiligung bei Projekten zur regenerativen Energieerzeugung.

Mit dem Investor besteht Einvernehmen, bis zu zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindräder realisieren zu können. Pro Windrad ist mit einer Gesamtinvestition von 3,5 Millionen € zu rechnen, von denen voraussichtlich 50% als Eigenkapital aufgebracht werden müssen. Um das Eigenkapital aufzubringen, könnte z. B. die Höhe eines Genossenschafts-Anteils auf 1.000 € und die Anteile pro Mitglied auf maximal 100 Stück festgelegt werden. Damit ermöglichte man grundsätzlich allen Interessenten, sich finanziell an den Bürgerwindrädern zu beteiligen, vermeidet aber eine zu große Mitgliederzahl, die die Steuerung der Genossenschaft schwierig gestalten könnte (auch so wäre rechnerisch eine Zahl von 350 bis 3.500 Mitgliedern möglich, wobei letzteres in einer jährlichen Genossenschaftsversammlung kaum noch zu vertretbaren Kosten händelbar wäre).

Falls regionale Investoren Interesse bekunden, sich verbindlich mit Anteilen von mehr als 100.000 € an der Genossenschaft zu beteiligen, wäre die Beschränkung auf 100 Anteile pro Mitglied zu überdenken. Alternativ könnte für jede Windenergieanlage eine eigene Genossenschaft mit unterschiedlichen Bedingungen gegründet werden.

Es ist nicht gesichert, dass sich das Kapital allein aus der Bornheimer Bürgerschaft und lokalen Unternehmen aufbringen lässt. Es könnte daher eröffnet werden, auch Bürger, Kommu-

nen, Stadtwerke oder Banken aus der Nachbarschaft Mitgliedschaften in der Energiegenossenschaft anzubieten. Entsprechende Interessensbekundungen aus der Region liegen bereits vor. Da Ziel und Hintergrund der Unterstützung des Projekts aber die regionale Erzeugung erneuerbarer Energie ist, und sich die Genossenschaftsmitglieder mit „ihrem“ Projekt identifizieren können sollen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedschaft auf die Region beschränkt sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet im Normalfall laut Satzung der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Weiterhin hat der Bürgermeister dem Rat vorgeschlagen, den Stadtbetrieb Bornheim wegen der möglichen Synergieeffekte mit der Vorbereitung des Genossenschaftsprojektes zu beauftragen. Nach der Gründung einer Stadtwerke GmbH wird das Projekt in dieser GmbH fortgeführt werden. Ob der Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder eine „Stadtwerke GmbH“ Mitglied in der Genossenschaft werden kann oder will, ist dort zu prüfen, zu entscheiden und ggf. mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Die Mitgliedschaft wäre auch hier Voraussetzung zur Übernahme von Steuerungsfunktionen in der Genossenschaft. Die Entscheidung hierüber bleibt aber, wie auch bei der Stadt Bornheim, letztlich der Mitgliederversammlung der Genossenschaft vorbehalten.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 entsprechend beschlossen, die Vorarbeiten zur Gründung einer Energiegenossenschaft stehen im Kontext zur satzungsmäßigen Aufgabe „Produktion und Vertrieb von Energie aus regenerativen Quellen“ des Stadtbetrieb Bornheim.

Ob und inwieweit der SBB sich später als Mitglied an dieser Energiegenossenschaft beteiligt, wäre zu einem späteren Zeitpunkt nach Abstimmung mit dem Rat der Stadt Bornheim und der Kommunalaufsicht zu erörtern und ggfs. zu beschließen.